

Informationen zur Beistandschaft gemäß §§ 1712 ff BGB

Sie haben bei uns eine Beistandschaft beantragt und uns beauftragt Ihr Kind bei der Vaterschaftsfeststellung und/oder der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen zu vertreten.

Damit vertritt das Jugendamt als Beistand Ihr Kind im Rahmen Ihres Auftrages. Ihr Sorgerecht für Ihr Kind wird durch die Beistandschaft nicht eingeschränkt.

Wir, als Beistand, werden die gesetzlichen Möglichkeiten ausschöpfen, die Ansprüche Ihres Kindes durchzusetzen. Dabei sind wir auf Ihre aktive Mitwirkung angewiesen. Deshalb sollten Sie in Ihrem eigenen Interesse eng und vertrauensvoll mit uns zusammenarbeiten.

Alle Ihnen bekannten Unterlagen, Informationen und Schriftstücke, die zur Klärung der Vaterschaftsfeststellung und/oder der Unterhaltsansprüche von Bedeutung sein könnten, sollten Sie dem Jugendamt übergeben.

Für ein persönliches Gespräch mit uns vereinbaren Sie vorab bitte einen Termin.

Wenden Sie sich in den die Beistandschaft betreffenden Angelegenheiten selbst bitte nur noch in Ausnahmefällen an den Unterhaltspflichtigen oder dessen Rechtsanwalt.

Wir bitten umgehend um Rücksprache, falls Sie beabsichtigen zusätzlich zur Beistandschaft einen Rechtsanwalt mit der Wahrnehmung der Interessen Ihres Kindes zu beauftragen. Eine Doppelvertretung ist nicht sinnvoll.

Denken Sie bitte unbedingt daran, uns Veränderungen:

- Ihrer Anschrift oder Bankverbindung
- bei der Inanspruchnahme von Sozialleistungen sowie
- im Bedarf und in den Einkommensverhältnissen Ihres Kindes (wie z.B. Kindergartenbeitrag, Ausbildungsvergütung, Rentenbezug, Kapitalerträge u.ä.)

umgehend mitzuteilen.

Als Beistand vertreten wir Ihr Kind im gerichtlichen Verfahren beim Gericht. Diese gerichtliche Vertretung umfasst sowohl Vaterschafts- und Unterhaltsprozesse als auch Zwangsvollstreckungsmaßnahmen.

Bei der Einleitung dieser Prozesse entstehen Kosten und nicht immer wird automatisch Verfahrenskosten- oder Prozesskostenhilfe für Ihr Kind gewährt. Das zuständige Amtsgericht prüft, ob und in welcher Höhe Sie einen Verfahrens- oder Prozesskostenvorschuss entrichten müssen. Deshalb benötigen wir von Ihnen detaillierte Angaben zu Ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen (z. B. Einkommensnachweise, Vermögen, Miethöhe, Versicherungen usw.). Entsprechende Nachweise werden wir bei Bedarf bei Ihnen anfordern.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass trotz kostenfreier Beistandschaft beim Jugendamt und gegebenenfalls bewilligter Verfahrens- oder Prozesskostenhilfe Gerichtskosten und Kosten für einen Rechtsanwalt der Gegenseite entstehen könnten, die dann von Ihnen zu tragen wären.



Natürlich haben Sie die Möglichkeit sich bei Ihrem Beistand über den aktuellen Stand Ihrer Angelegenheiten zu informieren. In der Regel werden Sie jedoch von uns automatisch über die erheblichen Maßnahmen informiert.

Die Beistandschaft können Sie jederzeit ohne Angabe von Gründen durch eine schriftliche Erklärung beenden. Andernfalls endet die Beistandschaft automatisch mit Vollendung des 18. Lebensjahres Ihres Kindes oder bei Erfüllung des von Ihnen bestimmten Auftrages.